

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3760
Urteil Nr. 136/2006 vom 14. September 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 301 § 5 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Vielsalm, La Roche-en-Ardenne und Houffalize.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 1. August 2005 in Sachen M. Goncalves Fernandes gegen M. Renard, dessen Ausfertigung am 8. August 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Vielsalm folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 301 § 5 des Zivilgesetzbuches gegen die Verfassungsbestimmungen bezüglich der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz, insofern er es dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gestattet, jederzeit die Kapitalisierung des Unterhalts zu gewähren, dem Begünstigten des Unterhalts jedoch nicht die gleiche Möglichkeit bietet? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Ehegatte, der die Ehescheidung erwirkt hat, kann aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten Unterhalt zuerkannt bekommen, der ihn unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage zu versetzen vermag, ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens (Artikel 301 § 1 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über den Unterhalt nach der Ehescheidung).

Artikel 301 § 5 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975, bestimmt:

« Der Unterhalt kann jederzeit aufgrund einer vom Gericht homologierten Vereinbarung der Parteien durch ein Kapital ersetzt werden. Auch auf Antrag des unterhaltspflichtigen Ehegatten kann das Gericht jederzeit die Kapitalisierung gewähren ».

B.2. In der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, über die Vereinbarkeit des zweiten Satzes dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern er den Begünstigten und den Unterhaltspflichtigen unterschiedlich behandle, da es nur dem Letztgenannten gestattet sei, bei Gericht zu beantragen, dass es prüft, ob es sachdienlich ist, seinem ehemaligen Ehepartner die Kapitalisierung dieses Unterhalts aufzuerlegen.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung regelt eine Ausführungsmodalität einer Verpflichtung.

B.3.2. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Kapitalisierung des Unterhalts ermöglicht es, « den Beziehungen zwischen den ehemaligen Ehepartnern endgültig ein Ende zu setzen » und « alle weiteren Reibungen zwischen ihnen [...] zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1974-1975, 603, Nr. 2, S. 45).

B.3.3.1. Artikel 301 § 3 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975, bestimmt:

« Reicht der Unterhalt infolge von Umständen, die vom Willen des Begünstigten unabhängig sind, in breitem Umfang nicht mehr aus, um die in § 1 vorgesehene Lage zu sichern, kann das Gericht den Unterhalt erhöhen.

Wenn infolge einer einschneidenden Änderung der Lage des Begünstigten der Betrag des Unterhalts nicht mehr berechtigt ist, kann das Gericht den Unterhalt herabsetzen oder streichen.

Gleiches gilt auch im Falle einer einschneidenden Änderung der Lage des Unterhaltspflichtigen infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind ».

Artikel 301 § 4 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975, bestimmt:

« Der Betrag des Unterhalts darf auf keinen Fall ein Drittel der Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten übersteigen ».

B.3.3.2. Die Kapitalisierung des Unterhalts entzieht dem Begünstigten das Recht, sich künftig auf der Grundlage von Artikel 301 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches ans Gericht zu wenden, um eine Unterhaltserhöhung zu erreichen. Sie entzieht parallel dem Unterhaltspflichtigen das Recht, bei Gericht eine Herabsetzung oder gar eine Streichung des Unterhalts unter den in Artikel 301 § 3 Absätze 2 und 3 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Bedingungen zu beantragen.

Sie schützt letzten Endes jeden der ehemaligen Ehepartner vor etwaigen künftigen Schwankungen des Unterhaltsbetrags, die für sie nachteilig sein könnten.

B.3.4. Die Kapitalisierung ist eine Weise der Beendigung einer Verpflichtung, die für jede Partei Vor- und Nachteile aufweist.

Der Umstand, dass der Begünstigte nicht berechtigt ist, die Kapitalisierung zu beantragen, hat dennoch keine unverhältnismäßigen Auswirkungen, da ihm dadurch nicht das Recht auf regelmäßige Überweisung des Unterhalts entzogen wird.

Angesichts dessen, dass die Kapitalisierung für das Vermögen des Unterhaltspflichtigen unmittelbare Folgen haben kann, die übertrieben schwer zu ertragen sein können, konnte der Gesetzgeber, ohne durch den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung dazu verpflichtet zu sein, nur dem Unterhaltspflichtigen das Initiativrecht vorbehalten, bei Gericht die Kapitalisierung dieses Unterhalts ohne Einverständnis zwischen den ehemaligen Ehepartnern zu beantragen.

B.4. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 301 § 5 zweiter Satz des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior